



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang

„Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/Modern German Literature: History, Present, Mediation“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 13. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-38.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/German Literature and Mediation of Literature an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2016

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-23.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur.....	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Modul Masterarbeit.....	7
§ 38 In-Kraft-Treten.....	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/Modern German Literature: History, Present, Mediation“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Fachteile Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung sowie Literatur und Medien.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung“ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestri- gen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem mindestens die Gesamtnote „gut“ (2,5) erreicht wurde. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten der an der Herkunftshochschule einschlägigen Kohorten erbracht werden. ³Vorausgesetzt werden ferner Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-3.

- (2) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist bereits vor Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 möglich. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

- (2) Der Masterstudiengang „Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung“ vermittelt vertiefte historische und systematische Kenntnisse im Umgang mit der deutschsprachigen Literatur von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart.

- (3) Der Masterstudiengang „Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung“ qualifiziert für die Promotion im Fach Germanistik oder in benachbarten literaturwissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 (Praxismodul) bis 6 (Modul „Theorie und Praxis der Literaturvermittlung“) Semesterwochenstunden enthalten.

- a) Modul 1: „Neuere Deutsche Literaturgeschichte“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.
- b) Modul 2: „Literaturtheorie und Kulturwissenschaft“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.
- c) Modul 3: „Literatur und Kultur der Gegenwart“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.
- d) Modul 4: „Theorie und Praxis der Literaturvermittlung“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.

- e) Praxismodul (10 ECTS-Punkte)

¹Voraussetzung für die Vergabe von 10 ECTS-Punkten ist die Absolvierung eines Praktikums (in Voll- oder Teilzeit) im Gesamtumfang von mindestens 300 Stunden oder die Übernahme von literaturvermittelnden Tutorien (4 SWS) sowie die Teilnahme an einer begleitenden Vorlesung. ²Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen.

- f) ¹Als Profilmodul ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:
 1. Profilmodul „Neuere Deutsche Literaturgeschichte“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung.
 2. Profilmodul „Literaturtheorie und Kulturwissenschaft“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung.

3. Profilmodul „Literatur und Kultur der Gegenwart“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung.
4. Profilmodul „Theorie und Praxis der Literaturvermittlung“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung.

²Die Zulassung zur Modulprüfung im gewählten Profilmodul setzt den erfolgreichen Abschluss von drei Modulen aus den Bereichen a) bis d) voraus. ³Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung im gewählten Profilmodul setzt darüber hinaus Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache voraus, die jeweils mit mindestens dreijährigem Schulunterricht oder durch gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen sind.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu absolvieren. ²Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches sein. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) Die verbleibenden ECTS-Punkte für den Erweiterungsbereich sind in folgenden Modulen des MA-Studiengangs „Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart Vermittlung“ nachzuweisen:
 - a) Modul „Erweiterung Neuere deutsche Literaturgeschichte“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.
 - b) Modul „Erweiterung Literaturtheorie und Kulturwissenschaft“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.
 - c) Modul „Erweiterung Literatur und Kultur der Gegenwart“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.
 - d) Modul „Erweiterung Theorie und Praxis der Literaturvermittlung“ (10 ECTS-Punkte)
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.

- (3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung in einem der Fachteile Neuere deutsche Literaturwissenschaft, Literatur- und Kulturtheorie, Literatur und Kultur der Gegenwart oder Literaturvermittlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens folgende Leistungen nachgewiesen sind:

- a) erfolgreicher Abschluss eines Moduls gemäß § 35 Satz 1 a) bis d) im Teilbereich des Studiengangs (d. h. Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Literaturvermittlung, Literaturtheorie und Kulturwissenschaft), in dem die Masterarbeit geschrieben wird, sowie
- b) Erwerb von mindestens 60 ECTS-Punkten

²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

- (3) ¹Die Masterarbeit soll auf Deutsch geschrieben werden. ²Der Umfang der Masterarbeit soll zwischen 80 und 120 Seiten liegen. ³Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung enthalten (ca. 1000 Wörter).

- (4) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (5) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 38 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2012.

Bamberg, 13. Juli 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Juli 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Juli 2012.